

Sicherheits forum

1 · 2023

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



*Hitze- und UV-Schutz
bei der Arbeit im Freien*

*Sommer! Sonne!
Sonnenschutz?*

*Risiko auf Rutschen
und Schaukeln in Kita's*

Inhalt

Prävention	<i>Hitze- und UV-Schutz bei der Arbeit im Freien</i>	4
	<i>Hautkrebs durch natürliches UV-Licht</i>	7
	<i>Sommer! Sonne! Sonnenschutz?</i>	10
	<i>Sonnenschutz im Kita-Alltag</i>	12
	<i>Risiko auf Rutschen und Schaukeln in Kita's</i>	14
	<i>Überarbeitung der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“</i>	17
	<i>Neue Motorsägen immer lauter</i>	18
	<i>Fragebogen zu Innenraumlufte für Büroarbeitsplätze</i>	18

Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	20
	<i>Interessierte Schulen für Projekttag gegen Gewalt gesucht</i>	22
	<i>30 Jahre Mal- und Zeichenwettbewerb</i>	23
	<i>Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	24
	<i>Neues Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung</i>	25
	<i>Neue Informationen im Internet</i>	27
	<i>Neue Druckschriften</i>	30

	<i>Impressum</i>	31
--	------------------	----



Liebe Leserinnen und Leser!

Von der Anmeldung bis zur Unfallmeldung – seit 2023 stehen über 30 Leistungen in einem neuen Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verfügung und können nun bequem online erledigt werden. So sind beispielsweise die Kostenübernahme für Hilfsmittel oder die Beantragung einer Hinterbliebenenrente sowie auch die Verdachtsmeldung auf eine Berufskrankheit online möglich. Das Serviceportal der Unfallversicherung können sowohl versicherte Personen als auch Unternehmen nutzen. Mit der Digitalisierung ihrer Leistungen setzt die gesetzliche Unfallversicherung Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz um.

UV-Strahlung ist tückisch. Sie lässt die Haut schneller altern, kann Sonnenbrand verursachen und langfristig zu Hautkrebs führen. Eine regelmäßige Vorsorge hilft dabei, Schäden frühzeitig zu erkennen. Und viele Erkrankungen lassen sich auch ganz verhindern, wenn rechtzeitig vorgebeugt wird. Aber noch immer wird dieses Risiko unterschätzt. Daher sollen Unternehmen, Kitas und Schulen mehr tun, um ihre Beschäftigten und Kinder zu schützen – vor allem dann, wenn sie sich viel im Freien aufhalten. Und besonders unsere Jüngsten gilt es zu Verbündeten in Sachen sonnensicheres Verhalten zu machen. So hat dieses gesunde Verhalten dann auch gute Chancen, bis ins Erwachsenenalter hinein fortzuwirken.

Ihre Redaktion



Hitze- und UV-Schutz bei der Arbeit im Freien

Viele Berufsgruppen sind während der Arbeit im Freien UV-Strahlung ausgesetzt. Je stärker und länger die Strahlung einwirkt, umso größer sind die Gesundheitsgefahren. Die nunmehr steigenden Temperaturen und hohen Werte ultravioletter (UV-)Strahlung durch die intensive Sonneneinstrahlung gefährden demnach alle, die im Freien arbeiten.

Die Strahlung der Sonne kann nicht nur Sonnenbrand hervorrufen, sondern auch die Augen schädigen (Grauer Star), die Alterung der Haut beschleunigen und nach langjähriger, intensiver Einwirkung sogar Hautkrebs verursachen. Zusätzlich hohe Temperaturen können außerdem zu einem Sonnenstich, Hitzeerschöpfung, Hitzschlag oder sogar zum Hitzetod führen. Zudem besteht beim Arbeiten eine hohe Unfallgefahr, da durch Hitze die Konzentration beeinträchtigt wird.

Die Auswirkungen zu hoher Hitze- und UV-Belastung können durch einen guten Sonnenschutz vermindert werden. Daher sind Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich. Unternehmen und Führungskräfte haben daher die Prüfung geeigneter Schutzmaßnahmen in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen. Besonders zu berücksichtigen sind Beschäftigte, die regelmäßig länger als 15 min direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

Für einen guten UV-Schutz sollte das klassische und im Arbeitsschutz anerkannte TOP-Prinzip (Technisch – Organisatorisch – Persönlich) Anwendung finden. Hier gilt, das technische und organisatorische Schutzmaßnahmen aufgrund ihrer Wirksamkeit Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen haben. Für einen optimalen Schutz kann eine Kombination aus technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen deshalb sinnvoll sein.



Beispiele für technische Schutzmaßnahmen könnten sein:

- feste Unterstellmöglichkeiten, Einhausungen, Überdachungen, Wetterschutzzelte
- Verwendung von Abdeckungen, Sonnenschirmen, Pavillons, Sonnensegeln aus UV-absorbierenden Materialien
- geschlossene, überdachte und klimatisierte Fahrzeugkabinen
- Arbeitsbereiche gut belüften
- UV-Strahlen absorbierende Fenster bei Fahrzeugen wie Bussen, Bahnen, Gabelstaplern, Traktoren, Baggern

Beispiele für organisatorische Schutzmaßnahmen wären:

- direkte Sonne meiden
- Außenarbeiten nach Möglichkeit im Schatten erledigen, zum Beispiel in den Schattenbereich von Bäumen oder auf die sonnenabgewandte Seite von Gebäuden verlegen
- Pausen in Innenräumen oder im Schatten verbringen
- Arbeitszeiten in die kühleren und strahlungsärmeren Morgenstunden vorverlegen, Pausenzeiten der Belastung anpassen
- wenn machbar, Vorfertigung einzelner Elemente im Schatten
- Tätigkeiten wechseln oder Arbeiten auf mehrere Beschäftigte verteilen (Rotationsprinzip)
- Persönliche Schutzausrüstung, Getränke (Trinkwasser) und UV-Schutzmittel ausreichend zur Verfügung stellen

ARBEITEN UNTER DER SONNE

Rundum geschützt

Wenn die Temperaturen und der UV-Index steigen, gilt es, sich bestmöglich vor Gefahren wie Sonnenbrand und Hautkrebs zu schützen – sei es bei der Montage, auf der Baustelle oder bei anderen Tätigkeiten an der frischen Luft.



1 Kopfbedeckung
Ein Hut oder Käppi schützt Kopf und Gesicht vor UV-Strahlung. Als Nacken- und Ohrenschutz dient ein Tuch.



2 Sonnencreme
Mindestens Lichtschutzfaktor 30 sollte auf die Haut, bevor Sie in der Sonne arbeiten.

3 Sonnenbrille
Tragen Sie eine UV-Schutzbrille nach EN 166 und EN 172, die auch seitlich abschirmt.

4 Lange, dünne Kleidung
Luftiges Langarmshirt, lange Hose aus Baumwolle oder Leinen tragen – am besten mit hohem Licht- oder auch UV-Schutzfaktor.



5 Uhrzeit
Fangen Sie möglichst früh am Morgen mit der Arbeit an und verlängern Sie, wenn möglich, Ihre Mittagspause.

6 Geschlossene Schuhe
Sonnenschutz ist auch für die Füße wichtig. Lassen Sie die Sandalen also lieber im Schuhschrank.

Hier finden Sie weitere Informationen zum **ARBEITEN UNTER DER SONNE**:

publikationen.dguv.de
Webcode: p203085



Diesen Aushang finden Sie zum Download unter:
aug.dguv.de



5 Regeln zum Schutz vor UV-Strahlung



Direkte UV-Strahlung vermeiden

- 1** Planen Sie UV-Schutz von Anfang an bei Ihrer Arbeit ein. Passen Sie Arbeitsabläufe und Ihren Hautschutz an. UV-Strahlung ist von April bis September und zwischen 11:00 Uhr und 16:00 Uhr am stärksten.



Schatten aufsuchen

- 2** Verbringen Sie Ihre Pausen im Schatten. Vermeiden Sie den ungeschützten Aufenthalt in der direkten Sonne. Versuchen Sie Ihre Tätigkeit möglichst in den Schatten zu verlegen.



Haut mit Kleidung schützen

- 3** Schützen Sie Ihren Kopf mit Mütze oder Helm und achten Sie dabei auf Nacken- und Ohrenschutz. Tragen Sie langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen.



UV-Schutzcreme verwenden

- 4** Schützen Sie Gesicht und Handrücken mit UV-Schutzcreme. Nutzen Sie Creme mit hohem Lichtschutzfaktor. Tragen Sie die Creme reichlich auf und cremen Sie alle zwei Stunden nach.



Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen

- 5** Nutzen Sie das Vorsorge-Angebot Ihrer Betriebsärztin oder Ihres Betriebsarztes. Lassen Sie sich persönlich zum Thema UV-Schutz beraten.

Beispiele für persönliche Schutzmaßnahmen sind:

- in der Sonne nicht aus-, sondern anziehen, denn Kleidung ist eine gute Barriere für UV-Strahlen.
- Ideal für den Sonnenschutz ist langärmelige, luftdurchlässige, körperbedeckende Kleidung. Spezielle UV-Schutzkleidung ist nicht erforderlich.
- Ein normales Baumwollhemd mit langen Ärmeln bietet in unseren Breitengraden in der Regel einen ausreichenden UV-Schutz.
- Bei starker Sonneneinstrahlung und hoher Außentemperatur sind Sport/Funktionsshirts mit UV-Schutz für einen angenehmen Tragekomfort empfehlenswert.
- Kopfbedeckung tragen, einen Hut mit breiter Krempe oder ein Basecap mit Schirm. Dabei besonders auf Ohren- und Nackenschutz achten.

- An Arbeitsplätzen, an denen zum Schutz vor Kopfverletzungen das Tragen von Schutzhelmen vorgeschrieben ist, Ohren und Nacken mit einem einknöpfbaren Nackentuch bedecken.
- Tragen einer geeigneten Sonnenbrille (nach DIN EN 166 und DIN EN 172).
- UV-Schutzcreme mit einem Lichtschutzfaktor von mindestens 30, besser 50, sollte dann verwendet werden, wenn ein Schutz auf anderem Wege nicht möglich ist. Wichtig ist, vor allem die „Sonnenterrassen“ – Nase, Ohren, Lippen, Nacken und Hände – regelmäßig, am besten alle zwei Stunden, einzucremen.

Zusätzlich zu den genannten Schutzmaßnahmen sollten die betriebsärztlichen Angebote zur UV-Vorsorge von den vermehrt der UV-Strahlung ausge-

Weitere Informationen hierzu enthalten folgende Materialien:

- DGUV-Information 203-085, „Arbeiten unter der Sonne“ (www.dguv.de/Publikationen, Suche: 203-085)
- Fachbereich AKTUELL FBVL-010, „Schutz vor natürlicher UV-Strahlung bei Beschäftigten in Unternehmen der Abfallwirtschaft“ (www.dguv.de/Publikationen, Suche: 22335)

setzten Betroffenen genutzt werden (s. Artikel „Angebotsvorsorge bei UV-Strahlung“ im „Sicherheitsforum“ 3-2022, S. 10/11).

Carolin Woche

Hautkrebs durch natürliches UV-Licht

Die Wissenschaft ist heute davon überzeugt, dass bestimmte Hautkrebserkrankungen durch langjährige UV-Strahlung der Sonne auch arbeitsbedingt verursacht werden können. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2015 die Berufskrankheit Nr. 5103 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in die sogenannte Berufskrankheitenliste aufgenommen.

Mit der Aufnahme der Berufskrankheit Nr. 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ in die Berufskrankheitenliste (BK-Liste) wurde nicht nur die Behandlung und mögliche Entschädigung dieser Erkrankung als Berufskrankheit durch die Gesetzliche Unfallversicherung eröffnet, sondern gleichzeitig die Verhinderung derselben durch Prävention zur gesetzlichen Aufgabe gemacht. Dies geschah auf Basis der epidemiologisch gesicherten Erkenntnis, dass in Deutschland Beschäftigte mit langjähriger Außentätigkeit im Vergleich zur übrigen Bevölkerung ein im Durchschnitt etwa doppelt so hohes Risiko für die Entwicklung von Plattenepithelkarzinomen und aktinischen Keratosen haben.

Welche Krankheitsbilder können als Berufskrankheit anerkannt werden

Es können multiple „aktinische Keratosen“ (Vorstufen des Plattenepithelkarzinoms) sowie das Plattenepithelkarzinom selbst als Berufskrankheit 5103 anerkannt werden. Aktinische Keratosen gelten für sich genommen schon als kanzeröse Veränderung und sind in der Bevölkerung weit verbreitet. Erreichen sie ein bestimmtes Ausmaß (= multipel), können sie, berufsbedingt erworben, bereits als Berufskrankheit gelten.

Andere Hautkrebsarten, z. B. die häufig vorkommenden Basalzellkarzinome sowie die als besonders bösartigen Tumore bekannten Subtypen des malignen Melanoms, sind nicht von der wissenschaftlichen Begründung zur Aufnahme der neuen Berufskrankheit erfasst. Für Basalzellkarzinome und Melanome gibt es aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht bis zum heutigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erkenntnisse zu der Frage, ob sie ar-

beitsbedingt durch UV-Strahlung verursacht sein können. Folglich wurde von den Beratern des BMAS eine Aufnahme in die BK-Liste bislang auch nicht empfohlen.

Nicht ausreichend durch wissenschaftliche Studien belegt ist bisher auch, ob eine UV-Strahlungsexposition aus künstlichen Strahlungsquellen, zum Beispiel durch das Schweißen, das Erkrankungsrisiko erhöht. Hier gibt es weiterhin Forschungsbedarf, den die DGUV in neuen Forschungsprojekten umsetzt.

Ablauf des Berufskrankheitenverfahrens

Bei auffälligen Hautveränderungen wird grundsätzlich empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Wird dann eine Hautkrebserkrankung im Sinne der wissenschaftlichen Empfehlung diagnostiziert und besteht der Verdacht, dass diese arbeitsbedingt verursacht ist, meldet der Arzt die Erkrankung über eine Berufskrankheitenanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Leistungspflichtig wird die gesetzliche Unfallversicherung dann, wenn die arbeitsmedizinischen und arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine Anerkennung als BK 5103 erfüllt sind. Alle anderen Erkrankungen in diesem Zusammenhang fallen in die Zuständigkeitsbereiche der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ist eine Anerkennung als Berufskrankheit möglich, werden alle weiteren Leistungen durch die Unfallversicherung koordiniert und finanziert.

GENESIS UV

Die Frage, ab wann ein Hautkrebs durch die Arbeit verursacht wird, ist nicht einfach zu beantworten. Deshalb gab es auf diesem Gebiet mehrere Forschungsprojekte. Ein Forschungsprojekt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist GENESIS-UV.

Bei GENESIS-UV (GENeration and Extraction System for Individual expoSure) handelt es sich um ein Datenerfassungssystem, welches die Messung von Gefährdungen durch natürliche UV-Strahlung am Arbeitsplatz erlaubt. Es ist darauf ausgelegt, langfristige Messungen von Gefährdungen durch UV-Strahlung an einem beliebigen Arbeitsplatz deutschland- und auch weltweit durchzuführen.

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat sich an diesem Forschungsprojekt beteiligt, um unter Führung des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) aussagefähige Messwerte zu einzelnen Berufsgruppen zu erhalten. Mit dem Messsystem GENESIS hat das IFA die Möglichkeit für dezentrale Messungen in Kampagnen beliebiger Größe geschaffen.

Im Rahmen der DGUV-Messkampagnen mit GENESIS-UV werden detaillierte Belastungsdaten für die

verschiedensten Tätigkeiten im Freien gesammelt und ausgewertet. Seit 2014 trugen dazu 800 Beschäftigte unterschiedlicher Berufe jeweils von Anfang April bis Ende Oktober Dosimeter am Oberarm, um die Strahlung zu messen. Dabei kamen bislang über 3 Milliarden valide Datensätze zusammen, die weit über 80 000 Messtagen entsprechen. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt sammelte wertvolle Messwerte von Sportlehrern hinsichtlich der Exposition gegenüber solarer ultravioletter (UV) Strahlung, um für diese Berufsgruppe aussagefähige Werte zu ermitteln (s. Bild unten).

Bei der Exposition gegenüber natürlicher UV-Strahlung sind die Bestrahlungsstärken von verschiedenen Faktoren, insbesondere aber vom Sonnenstand (Sonnenhöhenwinkel) abhängig. Das bedeutet, dass die Bestrahlungsstärke beeinflusst wird

- von der Jahreszeit (im Sommer höher als im Winter),
- von der Tageszeit (in der Mittagszeit bei hohem Sonnenstand ist die Bestrahlungsstärke am höchsten)
- vom geografischen Breitengrad (Zunahme der Mittagssonnenhöhe, je mehr man sich regional dem Äquator nähert)
- von der Ortshöhe (je höher über dem Meeresspiegel, desto höher die Bestrahlungsstärke)
- vom Umfeld (erhöhend durch Untergrund wie beispielsweise Schnee, trockener Beton, trockener Sand; erniedrigend durch abschattende Umgebung, abschattendes Gelände wie Bäume, Häuser).

Sonstige UV-Strahlenbelastung



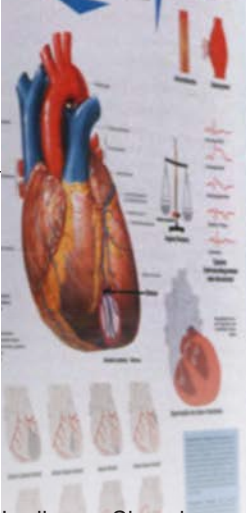
Extrapolierter Jahresexpositionswert in SED *

Technische Betriebsleiter
Sportlehrer



* Standard-Erythem-Dosis: 1 SED reicht aus, um beim Hauttyp 1 (helle Haut, rötliches Haar) Sonnenbrand auszulösen

Quelle: www.dguv.de



In diesem Sinne besonders gefährdend sind z. B. Tätigkeiten in der Landwirtschaft, der Fischerei und Seefahrt, im Baugewerbe und Handwerk (z. B. Dachdecker, Zimmerleute, Stahlbau-schlosser, Schweißer an Brücken), im Straßenbau sowie Bademeister oder Vermessungstechniker. In der unteren Grafik sind die Berufe mit der höchsten UV-Strahlenbelastung aufgeführt.



Ausblick

Oberste Priorität hat auch in Zukunft die Vermeidung von arbeitsbedingter Hautkrebskrankungen durch die Sonne. Zum Schutz der Beschäftigten sind hier gemeinsam mit den Arbeitgebern wirksame Lösungen zum Sonnenschutz zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen. Neben technisch-organisatorischen Maßnahmen wie z. B. der Arbeitszeitverlagerung, kann hier auch das konsequente Tragen von geeigneter Kleidung oder das Auftragen von Hautschutzmitteln beitragen.

Matthias Käsebier

Weitere Informationen:

- Durchlässigkeit von Kfz-Scheiben für UV-Strahlung (Aus der Arbeit des IFA Nr. 0387) (www.dguv.de/ifa, Suche: 0387)
- Das Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlicht eine Vorhersage für den UV-Index und ermöglicht eine Ihnen fundierte Risikoabschätzung für Arbeiten im Freien. Die Prognosen können auch als Newsletter bestellt werden. (www.bfs.de, Suche: UV-Prognose)
- IFA Report 4 / 2020 – Exposition von Beschäftigten gegenüber solarer UV-Strahlung – Ergebnisse des Projekts mit Genesis-UV (www.dguv.de/ifa, Webcode: d1183047)
- UV-Strahlungsexposition im Freien – wen betrifft die arbeitsmedizinische Vorsorge? (<https://forum.dguv.de>, Suche: Strahlungsexposition)

Berufe mit der höchsten Belastung

UV-Strahlenbelastung



* Standard-Erythem-Dosis: 1 SED reicht aus, um beim Hauttyp 1 (helle Haut, rötliches Haar) Sonnenbrand auszulösen

Quelle: www.dguv.de

Sommer! Sonne! Sonnenschutz?

Der Schutz vor UV-Strahlung gewinnt durch die Klimakrise eine noch größere Bedeutung. Kinder sind dabei besonders gefährdet. Ein effektiver Sonnenschutz ist gerade bei ihnen wichtig, da ihre Haut sehr empfindlich auf UV-Strahlung reagiert. Deshalb sollten sie bereits in Kita und Schule den sorgsamem Umgang mit der Sonne lernen, damit er später selbstverständlich für sie wird. Ein weiterer wirksamer Schutz ist das Einrichten von Schattenplätzen durch Begrünung, Überdachungen, Markisen und Sonnensegel im öffentlichen Raum, aber auch in Kitas und Schulen.

Pause auf dem Schulhof, Unterricht im grünen Klassenzimmer, Sport- und Schwimmunterricht im Freien, Projekte, Ausflüge, Wanderungen ... Es gibt viele Gelegenheiten, um in den Sommermonaten das Klassenzimmer gegen einen Aufenthalt an der frischen Luft zu tauschen. Scheint dazu noch die Sonne, bringt sie Wärme, Licht und Farben und sorgt für Wohlbefinden. Doch für Sonnenstrahlen gilt: zu viel ist ungesund! Und da Kinder häufiger und länger in der Sonne sind und ihre Haut dünner und weniger pigmentiert als die der Erwachsenen, ist der Sonnenschutz für ihre Haut und Augen besonders wichtig.

sität der Sonnenstrahlung. Je höher der UV-Index ist, desto schneller können bei ungeschützter Haut durch UV-

Strahlung bedingte gesundheitliche Schäden wie Sonnenbrände auftreten. Eine Möglichkeit schnell ortsbasierte UV-Index-Voraussagen zu erhalten, sind verschiedene App's. Sie machen Angaben zur örtlichen UV-Intensität, können u.a. den eigenen Hauttyp bestimmen und geben Hinweise, wie und wann man sich am besten schützen sollte. Die nebenstehende Tabelle zeigt, welche Schutzmaßnahmen bei bestimmten UV-Index-Werten empfohlen werden.



Der UV-Index gibt Auskunft

Je intensiver die Sonne strahlt, desto größer ist die Belastung der Haut durch die ultraviolette (UV) Strahlung. Die Intensität ist abhängig vom Einfallswinkel der Sonne, der Bewölkung, dem Ozongehalt in der Atmosphäre und der atmosphärischen Trübung. Ebenso entscheidend sind geografische Breite, Höhenlage sowie Jahres- und Tageszeit. Streustrahlen, z. B. an der Wasseroberfläche oder im Schnee, steigern die Intensität der UV-Strahlung ebenfalls.

Eine gute Orientierung zum Schutz vor zu viel UV-Strahlung bietet der sogenannte UV-Index. Er ist das Maß für die sonnenbranderregende UV-Inten-



UV- Index	Belastung	Schutzmaßnahmen
1–2	niedrig	keine Schutzmaßnahmen erforderlich
3–5	mittel	Schutz erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • während der Mittagsstunden Schatten aufsuchen • entsprechend Kleidung, Hut und Sonnenbrille tragen • für unbedeckte Haut Sonnenschutzmittel mit ausreichendem Lichtschutzfaktor
6–7	hoch	
8–10	sehr hoch	Schutz absolut notwendig: <ul style="list-style-type: none"> • In der Mittagszeit möglichst nicht draußen aufhalten! • Unbedingt Schatten aufsuchen! • Entsprechende Kleidung, Hut, Sonnenbrille und Sonnencreme mit ausreichendem Lichtschutzfaktor sind dringend nötig.
11 und mehr	extrem	

Hinweis:

Die Empfehlungen gelten für Tageshöchstwerte des UV-Index bei wolkenlosem Himmel.

Achtung: Auf Schnee, Wasser und am Strand (helle Sandflächen) kann die UV-Belastung höher als der vorhergesagte maximale UV-Index für diesen Tag sein. Grund hierfür ist, dass die UV-Strahlung an hellen oder spiegelnden Oberflächen reflektiert wird. In solchen Situationen ist ein ausreichender Sonnenschutz besonders wichtig.

Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz

Lebenswelten sonnengerecht gestalten

Eine bundesweit angelegte wissenschaftliche Studie „Schattenplätze zur Hautkrebsprävention in Kindertagesstätten und Schulen“ kommt im Ergebnis zu der Schlussfolgerung: „Fast jede fünfte Schule Deutschlands verfügte nicht über Schattenplätze im Außenbereich. Auch vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen wird ein hoher Handlungsbedarf deutlich.“

Mit verschiedenen Maßnahmen lässt sich aber auch in Schulen ein wirkungsvoller UV-Schutz für Kinder und Jugendliche erreichen bzw. möglichen Folgen starker Hitzeeinwirkung begegnen. Das können z. B. sein:

• Sonnenschutz am Gebäude und im Freigelände

Der Aufenthalt im Gebäude bzw. an schattigen Plätzen im Freien unter Bäumen oder Sonnensegel schont

die Haut und vermeidet Sonnenstich oder Hitzekollaps. Damit sich das Gebäude infolge starker Sonne nicht zu sehr aufwärmt, sollten möglichst Außenjalousien die Fensterflächen gegen Süden schützen.

• Sonnenschutz durch Tagesablauf

Am wirksamsten ist die Meidung von Sonne – dies gilt besonders für die Sonneneinstrahlung zur Mittagszeit im Sommer. Die Morgenstunden und die Nachmittagszeit eignen sich besser für sportliche Aktivitäten und Wanderungen bzw. Ausflüge.

• Sonnenschutz durch Kleidung und Sonnencreme

Eine der jeweiligen Aktivität angepasste Kleidung einschließlich der erforderlichen Kopfbedeckung und evtl. Sonnenbrille bietet Schutz. Besonders gefährdete Hautbereiche sind durch Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF mind. 30) gut geschützt.



• Regelmäßige Trinkpausen

Der Flüssigkeitsbedarf des Körpers ist erhöht. Trinkbrunnen, z. B. mit zusätzlichem Wasserhahn, erlauben das Füllen von Trinkflaschen und verbessern das Trinkverhalten.

• Erste Hilfe

Anzeichen von Hitzebelastung ernst nehmen! Notwendige Maßnahmen kennen und anwenden können.

Wenn es um den Sonnenschutz der Kinder geht, dann sollten Schule, Lehrkräfte und Schulträger an einem Strang ziehen und zusammenarbeiten. Im Idealfall wird Sonnenschutz im Außenbereich von Schulen bereits durch Sonnensegel, Gebäudeschatten oder schattenspendende Bäume ermöglicht. Er sollte unbedingt berücksichtigt werden, wenn die Außenanlagen von Schulen umgestaltet werden. Und für die Aktivitäten mit Schülern im Freien gilt: sie sollten immer in Abhängigkeit von der Tageszeit und dem UV-Index geplant werden.

Andrea Mazanec

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- www.sichere-Schule.de, Sportfreiflächen, Lehrkraft, Schutz vor UV-Strahlung und Hitze
- www.sichere-Schule.de, Naturnahe Außenbereiche (PDF), Grünes Klassenzimmer, Sonnenschutz
- www.dguv-lug.de (Lernen und Gesundheit – das Schulportal der DGUV), Suchbegriff: Sonnenschutz
- www.bfs.de (Bundesamt für Strahlenschutz), Mediathek, Unterrichtsmaterial, Sonne – aber sicher
- www.klima-mensch-gesundheit.de (Infoportal der BZgA)
- www.lvg-lsa.de (Landesvereinigung für Gesundheit), Errichtung von Trinkbrunnen

Sonnenschutz im Kita-Alltag

Sonne bringt Wärme, Licht und Farben. Doch auch für Sonnenstrahlen gilt: zu viel ist ungesund! Je intensiver die Sonne strahlt, umso größer ist die Belastung der Haut durch die ultraviolette Strahlung. Das gilt für Erwachsene, aber in ganz besonderem Maße für Kinder. Denn sie sind häufiger und länger in der Sonne und ihre Haut ist dünner und weniger pigmentiert als die der Erwachsenen.

Die zarte Haut von Kindern ist ausgesprochen empfindlich gegenüber UV-Strahlung, da der UV-Eigen-schutz in den ersten Lebensjahren noch kaum entwickelt ist. Auch wenn Kinder und Jugendliche sehr selten an Hautkrebs erkranken, gibt es Hinweise darauf, dass die Ursache für spätere Hautkrebserkrankungen oft in der Kindheit gelegt wird.

Kinderhaut ist anders strukturiert als die Erwachsenenhaut. Daher dringt UV-Strahlung bei ihnen schneller in die Haut und kann das Erbgut in allen Hautzellen schädigen. Dies geschieht bereits lange bevor ein Sonnenbrand entsteht. Reparatursysteme in den Zellen beseitigen diese Schäden in aller Regel wieder. Aber häufige, lang anhaltende und intensive UV-Bestrahlungen sowie Sonnenbrände überlasten diese Reparatursysteme. Die Schäden werden dann nicht mehr vollständig oder fehlerfrei repariert. Das kann zu bleibenden Erbgutveränderungen führen und damit steigt das Risiko für Hautkrebs.



Inzwischen ist viel über den Zusammenhang von UV-Strahlung und Hautkrebs bekannt. Das ist eine große Chance: Durch einen bewussten Umgang mit der Sonne kann das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken, vermindert werden. Das gilt für unser eigenes Risiko genauso wie für das unserer Kinder. Daher ist es wichtig, dass die Kinder mit Hilfe der Erwachsenen lernen, sich vor zu viel Sonne zu schützen.



Sonnenschutzmaßnahmen

Kitas können viel für aktiven Sonnenschutz tun. Damit sich Gebäude infolge starker Sonneneinstrahlung nicht zu sehr aufwärmen, sollten möglichst Außenjalousien die Fensterflächen von Südseiten schützen. Weitere Maßnahmen reichen von der richtigen Gestaltung des Außengeländes mit vielen abgeschatteten Bereichen über die tägliche Abfrage des UV-Index im Online-Wetterbericht bis zur Information der Eltern über geeignete Kleidung und Sonnenschutzmittel.

Der Aufenthalt im Gebäude, an schattigen Plätzen im Freien, unter Bäumen oder Sonnensegeln schont die Haut und vermeidet Sonnenstich oder Hitzekollaps. Einige wichtige Regeln sind bspw.

- Spielbereiche auf dem Außengelände abschatten oder in den Schatten verlegen.
- Zwischen 11 und 15 Uhr möglichst wenig in der Sonne aufhalten.
- UV-Index beachten: Je höher er ist, desto größer die Sonnenbrandgefahr.
- Für Kinder bis zu einem Jahr ist die direkte Sonne tabu.
- Wolken bieten trügerischen Schutz! Bei bedecktem Himmel dringen noch bis zu 80 Prozent der UV-Strahlung durch.
- Immer reichlich Getränke bereitstellen und die Kinder zum Trinken motivieren.

Wichtig sind aber auch der textile Sonnenschutz und das Eincremen mit Sonnenschutzmitteln. Dabei sollte die sonnengerechte Kleidung möglichst viel vom Körper bedecken. Dazu könnten z. B. gehören:



- Kappe oder Tuch mit Schirm und Nackenschutz
- Langarmiges Shirt oder T-Shirt
- Möglichst lange Hose oder Rock
Schuhe, die den Fuß weitgehend bedecken
- Eng gewebte und weit geschnittene Stoffe
- Sonnenbrille

Mit Sonnenschutzmitteln müssen alle unbedeckten Körperstellen eingecremt werden. Hier gilt das Motto „viel hilft viel“, da andernfalls der Lichtschutzfaktor nicht wirksam wird. Häufig werden Sonnenschutzmittel nicht gründlich genug aufgetragen – vergessen werden z. B. die Ohren, die Bereiche um die Augen und am Haaransatz.

Sonnenschutzmittel werden durch Schwitzen und Abrieb aber auch abgetragen. Um den Sonnenschutz der Haut aufrecht zu erhalten, ist sie bei längeren Aufenthalten im Freien wiederholt einzucremen. Die durch den Lichtschutzfaktor angegebene Schutzdauer des Sonnenschutzmittels verlängert sich dadurch aber nicht. Auch wasserfeste Sonnenschutzmittel sind nach jedem Baden erneut aufzutragen. Zu beachten ist dabei:

- Die Eltern cremen die Kinder vor dem Besuch der Kita ein. In der Kita wird nachgcremt.
- Hohen Lichtschutzfaktor wählen (LSF 50).
- Sonnencreme dick und gleichmäßig auftragen.
- Stirn, Ohren, Nase, Lippen, Kinn, Schultern und Fußrücken gründlich eincremen; sie sind „Sonnenterrassen“.
- Wasserfeste Sonnencreme ohne Duft und Konservierungsstoffe wählen.

Kinder können auch spielerisch an die selbstverständliche Verwendung von Sonnenschutz herangeführt werden. Sie können lernen, sich selbst oder auch gegenseitig einzucremen.

Aufenthalt im Freien

Um die Kinderhaut vor zu viel Sonneneinstrahlung im Freien zu schützen, sollte auch der Aufenthalt und die Aktivitäten dort gut geplant sein. Am wirksamsten ist die Meidung von Sonne – dies gilt besonders für die Sonneneinstrahlung zur Mittagszeit im Sommer. Damit eignen sich die Morgenstunden und die Nachmittagszeit besser für Freispiel und Ausflüge.

Vor heißen Sonnentagen kann eine Vorab-Information über den zu erwartenden UV-Index angeraten sein. Gerade vor längeren Aufenthalten im Freien, wie Wandertagen oder Ausflügen ins Freibad, sind Informationen über den UV-Index sehr hilfreich. Mit ihm kann man abschätzen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Unter www.bfs.de/uv-newsletter lässt sich ein UV-Newsletter abonnieren. Dieser informiert von April bis September jeden Montag, Mittwoch und Freitag über die erwarteten UVI-Werte der kommenden drei Tage.

Kinder zu Verbündeten machen

Es besteht auch die Möglichkeit, die Kinder selbst zu Verbündeten in Sachen sonnensicheres Verhalten zu machen. Spiele, Experimente, Geschichten und Lieder können helfen, die Botschaft des Sonnenschutzes – kindgerecht verpackt – zu vermitteln. Denn sind Kinder erst einmal für eine Sache gewonnen, vertreten sie die gerne mit Nachdruck und fordern sie auch bei Erwachsenen ein. Mehr noch: Das Anliegen und das damit verknüpfte „gesunde“ Verhalten werden selbstverständlich und hat gute Chancen, bis ins Erwachsenenalter hinein fortzuwirken.

Das Musik-Hörspiel „Cosmo und Azura – Das dunkle Geheimnis der Sonne“ nähert sich dem Thema Sonnenschutz mit zwölf Kinderliedern. Es soll dazu beitragen, dass schon die Jüngsten ein Gespür für den bewussten Umgang mit Risiken entwickeln – damit sonnensicheres Verhalten für sie dauerhaft zur Selbstverständlichkeit wird. Interessierte Kitas und Schulen können bei der Unfallkasse kostenlose CD-Exemplare bestellen (praevention@ukst.de).



Angebotsvorsorge für Beschäftigte

Da Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung besonders in den Sommermonaten einer intensiveren UV-Strahlung ausgesetzt sind, besteht auch hier eine Fürsorgepflicht seitens des Trägers. Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die in der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV, Teil 3 Abs. 2 Nr. 5) genannten Voraussetzungen auf die von ihm zu beurteilenden Tätigkeiten der Beschäftigten zutreffen oder nicht.

Träger, deren Beschäftigte Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausüben, müssen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Inhalt dieser Angebotsvorsorge sind eine allgemeine Anamnese, eine Arbeits-

anamnese, eine Beratung und gegebenenfalls eine Hautuntersuchung. Diese Angebotsvorsorge ist kostenfrei und erfolgt innerhalb der Arbeitszeit (s. Artikel „Angebotsvorsorge bei UV-Strahlung“ im „Sicherheitsforum“ 3-2022, S. 10/11).

Quellen:
Bundesamt für Strahlenschutz
www.kinderkinder.dguv.de
www.sichere-kita.de

Weitere Informationen:

- Die Bundesanstalt für Strahlenschutz hat unter dem Begriff „Sonne – aber sicher!“ Materialien für Kindertagesstätten entwickelt und veröffentlicht, darunter Malblätter für Kinder, eine Handreichung für Erzieher/innen sowie eine Broschüre für Eltern. Darüber hinaus zeigt sie ein Video mit einer Animation zum „Richtigen Sonnenschutz“. (www.bfs.de, Themen, Optische Strahlung, UV-Strahlung, Angebote für Kindergärten und Schulen)
- Im Internetauftritt „Sichere Kita“ der Unfallkasse NRW finden sich Informationen zu technischen, organisatorischen und pädagogischen sowie persönlichen Sonnenschutzmaßnahmen. (www.sichere-kita.de, Außengelände, Allgemeines, Sonnenschutz)
- Nützliche Tipps für Kita und Schule, um diese auf UV-Strahlung vorzubereiten, gibt es auch im Internetauftritt von Klima Mensch Gesundheit. (www.klima-mensch-gesundheit.de, UV-Strahlung und UV-Schutz, Tipps für Kitas und Schulen)
- Das Eltern- und Fachkräfteportal der BZgA zur Kindergesundheit enthält wertvolle Hinweise, wie Kinder vor der Sonne geschützt werden können, darunter einige Materialien zum Download. (www.kindergesundheit-info.de, Rund ums Kind, Risiken & Vorbeugen, Sonnenschutz, Sonne und Hitze)

Risiko auf Rutschen und Schaukeln in Kita's

Auf Spielplätzen sind Rutschen und Schaukeln beliebte Spielgeräte. Und so werden Rutschen mitunter auch schon einmal zum Hinaufklettern genutzt oder es kommt auf ihnen zum „Stau“, weil Kinder einfach mittendrin anhalten. Doch steigt damit nicht auch gleich das Unfallrisiko? Einige Anfragen von Kitas gehen in diese Richtung: „Dürfen Kinder die Rutsche einfach hochklettern?“ Einmal aufgeworfen, sorgt diese Frage meist für heftige, aber bisher ergebnislose Diskussionen.

Es ist der Trend erkennbar, dass in Kitas immer weniger Risiken für Kinder zugelassen werden, in dem Glauben, die Kinder damit besser vor Unfällen und Verletzungen zu schützen. Das stimmt aber nur auf kurzfristige Sicht. Weniger Risiken bedeuten für die Kita selbst und ihre Kinder zwar zunächst weniger Unfälle, weniger Verletzungen und weniger Auseinandersetzungen mit den Eltern, die die Arztbesuche und Ausfallzeiten schultern müssen. ABER: weniger Risiken bedeuten auch, dass den Kindern Lern-

möglichkeiten genommen werden, sich intensiv mit sich selbst, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Umwelt und eben auch mit Risiken und Wagnissen auseinanderzusetzen.

Ein wichtiges Bildungsziel in der Kita ist es, dass Kinder kompetent im Umgang mit Risiken und Wagnissen und auch mit Gefahren des Alltags werden. Sie sollen lernen, ihr eigenes Können realistisch einzuschätzen, das bestehende Risiko zu bewerten und die Möglichkeit des Scheiterns abzuwägen.

Sie sollen in einem sicheren Rahmen und unter Begleitung durch die Erzieher*innen lernen, bewusst die Entscheidung zu treffen, ob sie sich diesem Risiko stellen möchten/können oder ob es zu gefährlich ist. Risiko-kompetente Kinder verunfallen auch als Jugendliche und Erwachsene weniger häufig und wenn, dann verletzen sie sich in der Regel weniger schwer.

Wenn die Kinder in die Schule kommen, werden die Rahmenbedingungen für ein Scheitern weniger „sicher“ – allein, weil sie weniger engmaschig beaufsichtigt sind. Sie erreichen höhere Geschwindigkeiten, können höhere Ebenen leichter erklimmen, es kommen Gruppenzwänge hinzu... Das Risiko für nicht risikokompetente Kinder zu verunfallen steigt dann um so stärker.

erlebnisse erleben die Kinder besonders immer dann, wenn ihnen Raum und Zeit zur Verfügung steht, **selbstgewählte Herausforderungen** alleine zu meistern.

Aus meiner Sicht sollten Kinder selbst entdecken dürfen, wie sie ihre Spiel- und Klettergeräte nutzen können. Natürlich bedarf es dann im Einzelfall Regeln, die dafür sorgen, dass Kinder



Deshalb die Empfehlung an Erzieher*innen, bevor sie den Kindern bestimmte Aktionen verbieten, zuerst kurz abzuwägen:

- Was kann hier schlimmstenfalls passieren?
- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieser schlimmste Fall eintritt?

Wenn tödliche oder bleibende Schäden zu erwarten sind, dann müssen sie selbstverständlich einschreiten. Andernfalls dürfen Erzieher*innen ruhig „ja“ sagen, denn sie sollten bedenken, dass Kinder echte Erfolgserlebnisse benötigen, um an sich zu glauben und sich als wirkungsvoll zu empfinden – das Rezept für Resilienz. Echte Erfolgs-

nicht für sie „überraschend“ in Gefahrensituationen geraten. Die Erzieher*innen sollten die Kinder begleiten und dafür sorgen, dass die Regeln eingehalten werden.

Sicher dürfen die Kinder die Rutschen hinaufklettern, statt sie nur hinunterzuruutschen. Sie müssen so eine schiefe Ebene doch mit dem ganzen Körper begreifen dürfen! Die Erzieher*innen müssen dann natürlich dafür sorgen, dass nicht gleichzeitig mehrere Kinder die Rutsche bespielen. Regeln dazu könnten z. B. sein:

- Ich muss mich mit dem anderen Kind vorher einigen, wer rutschen oder hochklettern darf.



- Das Kind, das von oben rutscht, hat **immer** Vorfahrt. Das andere muss den Weg frei machen. Erst wenn frei ist, darf gerutscht werden.
- Das hinaufkletternde Kind hat **immer** Vorfahrt...
- Nur wenn kein anderes Kind an der Rutsche ist, darf hochgeklettert werden.
- Es darf prinzipiell nur ein Kind auf der Rutschenanlage sein.

Welche Regeln die Kita-Leitung genau festlegt, muss sie natürlich anhand der Gegebenheiten der Rutsche, der Kinder, der Erzieher*innen und dem Konzept der Kita bestimmen. Ich empfehle, solche Regeln im Kita-Team zu durchdenken und festzulegen. Selbstverständlich muss die Rutsche selbst, der Freiraum, der Fallraum und das Fallschutzmaterial im betreffenden Bereich in Ordnung sein!

Ähnlich verhält es sich mit den Schaukeln. Weshalb sollten Kinder nicht im Stehen schaukeln dürfen? Das Risiko, sich schwer oder tödlich zu verletzen, ist aus meiner Sicht nicht wesentlich erhöht, nur weil das Kind auf der Schaukel steht statt zu sitzen. Die Kinder sollten sich mit der Schaukel ausprobieren dürfen. Natürlich müssen auch hier die Rahmenbedingungen stim-

men. Die Schaukel muss geprüft und nach DIN 1176 sicher sein, der Fallraum ausreichend groß bemessen und das richtige Fallschutzmaterial in ausreichender Schichtdicke vorhanden sein.

Ein(e) Erzieher*in hat die Kinder an der Schaukel im Blick und die Kinder können (fast) alles ausprobieren, was mit so einer Schaukel geht. Da gehört durchaus auch dazu, dass sie gemeinsam schaukeln (wenn die Schaukel dieses Gewicht zuverlässig trägt), dass sie sich ein- und ausdrehen, dass sie im Stehen schaukeln, dass sie von der Schaukel abspringen, dass sie Kunststoffchen einstudieren und präsentieren...

Für den gesamten Kita-Alltag betrachtet heißt das: je höher das Risiko, desto höher muss auch der Grad der Aufsicht sein.

Das stellt sicher einen hohen Anspruch an die Arbeit der Erzieher*innen. Sie müssen einschätzen, ob das Wagnis zum Kind passt. Ist das selbstgewählte Wagnis aus ihrer Sicht möglicherweise zu groß, sollten sie dem Kind ein abgeschwächteres Wagnis anbieten. Will es beispielsweise vom Podest in 1,20 m Höhe nach unten springen, könnten Erzieher*innen fragen, ob es

bereits von der 60 cm und der 90 cm hohen Leitersprosse gesprungen ist und wie sich das angefühlt hat. Die Aufgabe der Erzieher*in ist nicht, das Kind aufzufangen oder gar Erfolgserlebnisse zu verhindern indem sie den Kindern hilft. Ihre Aufgabe besteht aus meiner Sicht darin, die Kinder bei ihren individuell gewählten Wagnissen zu begleiten und einen sicheren Rahmen zu schaffen, in dem sich die Kinder ausprobieren können.

Hat der / die Erzieher*in z. B. im Spätdienst zu viele Kinder und ein zu großes Areal zu beaufsichtigen, muss er / sie regeln, dass die Kinder nur einen bestimmten Bereich oder ein bestimmtes Klettergerät bespielen. Dann sollten meines Erachtens auch Wagniserfahrungen begrenzt werden.

Ein kleiner Nachtrag:

Kinder dürfen und müssen durchaus die Erfahrung machen, dass ein eingegangenes Wagnis misslingt. Sie müssen erfahren dürfen, dass es wehtut, wenn sie fallen und dass es aus größerer Höhe oder mit anderem Untergrund noch mehr wehtuen kann. Denn Kinder wissen nicht automatisch, dass es angenehmer ist, auf Sand zu fallen, als auf Beton. Wir müssen ihnen bereits im Kleinkindalter gestatten, Erfahrungen aus erster Hand zu sammeln und dadurch gründlich zu lernen. So wird das Kind kompetent im Umgang mit Gefahren. Das ist ja am Ende, was sich alle Eltern für ihre Kinder wünschen. Den zuweilen auch schmerzhaften Weg dahin kann ihnen leider niemand abnehmen.

Zu diesem Thema bietet die Unfallkasse das Seminar **„Mut zum Risiko – Wieviel Netz und doppelten Boden brauchen wir in Kitas und Horten?“** an. Dort können u.a. solche und ähnliche Fragen ausgiebig diskutiert werden. Freie Termine und die Möglichkeit zur Anmeldung dazu finden Sie auf der Homepage der Unfallkasse (www.ukst.de) unter dem Menüpunkt „Seminare“.

Christina Trebus



Überarbeitung der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“

Die Sachgebiete der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) haben unter anderem die Aufgabe, das berufsgenossenschaftliche Regelwerk inhaltlich und fachlich zu erarbeiten, aber auch zu pflegen. In diesem Zusammenhang müssen regelmäßig auch alle bestehenden Schriften auf Aktualität von Inhalt und Rechtsbezügen geprüft werden. Mit der alternierenden Leitung des DGUV Sachgebiets „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ engagiert sich die KUVB in der Erarbeitung und Aktualisierung des forstlichen Regelwerks.

Im DGUV Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ steht derzeit die Überarbeitung der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ an, welche in der derzeitigen Fassung aus dem Jahr 2011 stammt. Die neue Regel wird zeitnah erscheinen. Auch wenn die Regel fachlich grundsätzlich noch auf dem aktuellen Stand ist, gibt es doch einige Neuerungen, die dringend in das Regelwerk aufgenommen werden müssen. Zudem sind viele Rechtsbezüge veraltet. Doppelungen zu anderen Regelwerken und Normen sollen entfallen.

Was gibt es fachlich Neues?

Ein wesentlicher Punkt ist eine umfassendere Definition des Gefahrenbereichs. Auch wenn der etablierte Sicherheitsabstand „Doppelte Baumlänge“ (Fallbereich) bleibt, müssen doch auch weitere Aspekte wie beispielsweise das Zurückschlagen von Ästen, Fällen von Totholz, Gefährdungen durch Maschinen (z. B. Kettenschuss oder Schwenkbereiche) oder Seilschlag situativ Berücksichtigung finden. Gefahrenbereiche setzen sich somit aus unterschiedlichen Gefahrenquellen zusammen.

Um die Notwendigkeit der gegenseitigen Erkennbarkeit im Wald deutlicher hervorzuheben, wird der Vorgabe hinsichtlich Oberbekleidung mit Signalfarbpunkten ein stärkeres Gewicht gegeben. Die Sicherheitsfälltechnik als fachgerechte Fälltechnik bei normal gewachsenen und ausreichend dimensionierten Bäumen findet ebenso Einzug in das Regelwerk, wie technische Neuentwicklungen (z. B. fernbediente hydraulische oder mechanische Fällkeile). Auch die Anhänge mit ihren Skizzen und Grafiken werden völlig neu gestaltet.

Christian Grunwaldt
Kommunale Unfallversicherung
Bayern (KUVB)

Neue Motorsägen immer lauter

Bei der Weiterentwicklung von Motorkettensägen kann es vorkommen, dass neue und überarbeitete Modelle oftmals lauter sind als das Vorgängermodell. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in einer aktuellen Pressemitteilung hin.

Neue Motorsägen können üblichen Kapselgehörschutz unbrauchbar machen. So erreichen insbesondere neuere Motorkettensägen mitunter nicht den gesetzlichen Grenzwert zum Schutz des Anwenders vor Lärm.

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass der Lärm neuer Motorkettensägen immer lauter wird. Die von den Herstellern angegebenen Normwerte für den Lärm ihrer Motorsägen lagen in der Vergangenheit noch im Bereich von 106 dB(A) und erreichten dann bis zu 108 dB(A). Bei einer seit rund einem Jahr marktverfügbaren schweren Fällsäge kann ein normierter Lärmpegel von 112,3 dB(A) festgestellt werden.

Die für die Waldarbeit derzeit verwendeten Gehörschützer besitzen in der Regel einen Dämmwert von 23–27 dB(A). Mit diesen Dämmwerten ist es nicht möglich, den oben genannten Motorsägenlärm der Fällsäge unter

den gesetzlichen Grenzwert von 85 dB(A) zu reduzieren. Bei einem achtstündigen Arbeitstag mit einer praxisüblichen Motorsägenlaufzeit von vier Stunden wären hierfür Dämmwerte von 30 dB(A) und mehr erforderlich.

Der Arbeitgeber kann bei dieser lauten Motorsäge seiner gesetzlichen Schutzverpflichtung erst nachkommen, wenn er die tägliche Motorsägenlaufzeit auf rund drei Stunden begrenzt oder seinen Beschäftigten Gehörschutzkapseln mit Dämmwerten von mindestens 30 dB(A) zur Verfügung stellt.

Zur Orientierung kann generell empfohlen werden, dass dem Gesundheitsschutz gegen Lärm bei Motorkettensägen mit einem normierten Lärmpegel von über 107 dB(A) eine besondere Beachtung zukommt.

Quelle: SVLFG



Ein ausreichender Schutz der Gesundheit vor Motorsägenlärm ist bei manchen neueren Motorsägen mit den üblichen Gehörschützern nicht mehr selbstverständlich.

Fragebogen zu Innenraumluft für Büroarbeitsplätze

Das Raumklima, die Luftqualität oder auch die Wahrnehmung von Gerüchen in der Raumluft von Innenraumarbeitsplätzen werden oft mit gesundheitlichen Beschwerden in Verbindung gebracht. Bevor es aber zu aufwändigen Messungen kommt, kann man durch eine gezielte Befragung möglichen Zusammenhängen zu baulichen Gegebenheiten oder Einrichtungen genauer auf den Grund gehen. Dafür wurde ein Fragebogen entwickelt.

Die Luftqualität von Innenraumarbeitsplätzen ist wichtig für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Beschäftigten. Die systematische Befragung von Raumnutzenden hat sich bewährt, um auf Basis strukturierter Informationen weitere Schritte zu planen.

Neben der Qualität der Atemluft sind u. a. das Raumklima, der Lärm, die Beleuchtung, aber auch psychische

und ergonomische Aspekte zu beachten. Die Grundidee der Befragung von Raumnutzenden ist, dass die Personen vor Ort Probleme mit störenden Umgebungsfaktoren am besten beschreiben können. Durch den Vergleich der Befragungsergebnisse mit Ergebnissen aus Räumen ohne bekannte Innenraumprobleme und anhand von Beschwerdemustern kann eine Eingrenzung möglicher Ursachen erfolgen. Auf Basis der Befragungser-

gebnisse lassen sich im Anschluss gezielt Ermittlungen zu einzelnen Themen anstellen und weitere Schritte planen.

Der hier vorgestellte IAQ-Fragebogen (IAQ: Indoor Air Quality) für Büroarbeitsplätze basiert auf dem Örebro-Modell, wurde so einfach und kurz wie möglich gehalten und enthält auf Zuverlässigkeit und Validität getestete Fragen.

Bevor also der allgegenwärtige Ruf nach Messungen bei der Wahrnehmung von Innenraumluftproblemen in Betriebsstätten in die Tat umgesetzt wird, sollten vorab die Möglichkeiten dieses Fragebogens angewendet und ausgeschöpft werden. Eine Aufgabe, bspw. für betreuende Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Entwicklung des Fragebogens erfolgte in einer IAQ-Studie durch IFA und IPA der DGUV in den Jahren 2016 und 2017, die die Wirkung und Bewertung von Gerüchen an Innenraumarbeitsplätzen zum Ziel hatte und Vergleichswerte aus unbelasteten Innenräumen liefern sollte. Das Ziel war, mithilfe von Befragungen in Büroräumen ohne bekannte Innenraumprobleme die Häufigkeit von Beschwerden über das Raumklima, gesundheitlichen

Beschwerden und Angaben zur Geruchswahrnehmung und Geruchsbelastigung als Vergleichswerte zu ermitteln. Der Abschlussbericht ist im DGUV Report 2 / 2022 enthalten.

Das Ergebnis der IAQ-Studie wird den IFA-Report „Innenraumarbeitsplätze – Vorgehensempfehlung für die Ermittlungen zum Arbeitsumfeld“ ergänzen. Zu Beginn der Untersuchung einer Innenraumproblematik können mit dem standardisierten Fragebogen relevante Informationen aus Sicht der Beschäftigten strukturiert erfasst werden.

Der Fragebogen kann insbesondere in folgenden Situationen genutzt werden:

- Systematische Erfassung der Beschwerdesituation als Grundlage für die Planung weiterer Maßnahmen,
- Prüfung der Notwendigkeit und/oder Wirksamkeit von Emissionsminderungsmaßnahmen, z. B. vor und nach einer Renovierung (Erfolgskontrolle),
- Bewertung von Gebäuden, z. B. im Rahmen einer Zertifizierung oder des Gesundheitsmanagements.

Der Vergleich mit Beschwerderaten aus unbelasteten Büros lässt eine erste Einschätzung zu, ob eine überdurchschnittliche Anzahl von Beschäftigten über Beeinträchtigungen klagt. Aus den Beschwerdemustern ergeben sich eventuell Hinweise auf mögliche Ursachen für die Beschwerden.

Quelle: DGUV



Das Angebot umfasst den eigentlichen IAQ Fragebogen für Büroarbeitsplätze und darüber hinaus einen kodierten IAQ-Fragebogen sowie drei IAQ-Infoblätter. Mit dem kodierten IAQ-Fragebogen kann der IAQ-Fragebogen entsprechend des IAQ-Informationsblatts 2 „Auswertung der Befragung mit dem IAQ-Fragebogen“ ausgewertet werden. Dieses IAQ-Informationsblatt erläutert Schritt für Schritt das allgemeine Vorgehen, um den IAQ-Fragebogen valide auszuwerten.

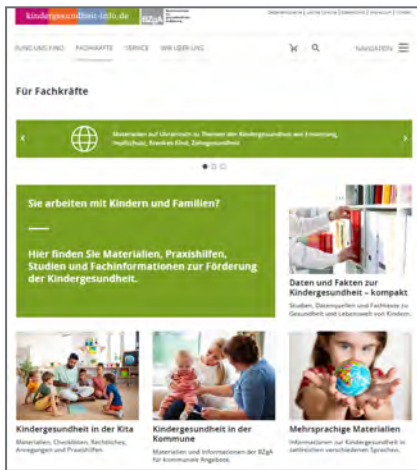
Bevor dies möglich ist, muss die Befragung mit dem IAQ-Infoblatt 1 „Durchführung der Befragung mit dem IAQ-Fragebogen bei Beschwerden an Innenraumarbeitsplätzen“ erfolgen. Das IAQ-Infoblatt 3 „Praktisches Auswertbeispiel des IAQ-Fragebogens“ verdeutlicht an einem konkreten Beispiel das beschriebene Vorgehen zur Auswertung.



Weitere Informationen:

- IAQ Fragebogen für Büroarbeitsplätze (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022304)
- Abschlussbericht: Wirkung und Bewertung von Gerüchen an Innenraumarbeitsplätzen (IAQ-Studie), DGUV Report 2 / 2022 (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022180)
- IFA-Report „Innenraumarbeitsplätze – Vorgehensempfehlung für die Ermittlungen zum Arbeitsumfeld“ (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p012179)

Informationen für Kita und Schule



Das Informationsangebot der BZgA zur Förderung der gesunden kindlichen Entwicklung bietet eine neue Rubrik für kommunale Fachkräfte. Das optimierte Webangebot ermöglicht eine gebündelte Übersicht der Materialien zur Unterstützung von Familien, wie Willkommens-Mappen, Informationen zu U-Untersuchungen und Impfaufklärung sowie mehrsprachige Publikationen. Zusätzlich können über eine neue Übersicht von Fachorganisationen beispielsweise Referenten zu Themen wie Ernährung, Mediennutzung und Entwicklungsfragen gefunden werden. (www.kindergesundheit-info.de, Fachkräfte, **Kindergesundheit in der Kommune**)

Eine **App für die Kita** – kann das entlasten? Oder macht das die ohnehin meist ungeliebte Verwaltungs- und Dokumentationsarbeit nicht nur noch komplizierter? Der Test in der Düsseldorfer Kita Seesternchen zeigt, dass so aus „Papierkram“ nicht bloß „App-Kram“ wird, sondern dass der Einsatz digitaler Lösungen der pädagogischen Arbeit zugutekommt – und sogar Spaß machen kann. So zieht dieses Pilotprojekt der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine positive Bilanz: Der Einsatz der App kann mehr Freiräume in der pädagogischen Arbeit schaffen. Es bleibt mehr Zeit für die eigentliche Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher,



d. h. die Arbeit mit den Kindern. Kitas entscheiden selbst, ob sie sie nur für die Kommunikation mit den Eltern oder auch für Organisation und Verwaltung nutzen möchten. Ausführliche Informationen dazu bietet die Zeitschrift „Kinder, Kinder“ in der Ausgabe 1-2023. (www.kinderkinder.dguv.de)



Erzieherinnen und Erzieher dürfen grundsätzlich keine eigenständigen medizinischen Heilbehandlungen durchführen. Allerdings können Eltern mit der Kita **Vereinbarungen zur Verabreichung von Medikamenten** treffen. Dies betrifft in erster Linie Kinder

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

mit chronischen Beschwerden, um ihnen einen Kitabesuch zu ermöglichen. Die wichtigsten Fragestellungen für eine solche Vereinbarung hat die Unfallkasse Berlin zusammengefasst und veröffentlicht. Zusätzlich gibt es eine Beispielvorlage für eine Aufgabenübertragung, die als Beispiel dienen kann. (www.unfallkasse-berlin.de, Webcode: ukb325)



Die Unfallkasse Sachsen hat in ihrem Mitteilungsblatt „ipunkt“ zwei Artikel zur **Prüfung von Spielplätzen** veröffentlicht. In der Ausgabe 1/2022 geht es um die „Inspektion nach Installation“ und in der Ausgabe 2/2022 um die „Visuelle Routineinspektion“. (www.uksachsen.de, Webcode: uk282)



Wenn Kinder in eine weiterführende Schule gehen, wachsen die Herausforderungen – und das in einer Altersphase, die es ohnehin in sich hat. Die Kinder und Jugendlichen wollen sich ausprobieren und ihre Grenzen kennenlernen. Gerade in den ersten Jahren auf einer weiterführenden Schule führt das besonders häufig zu Unfällen. In der **Broschüre „Sicher, gesund und gut versichert in der Sekundarstufe II“** der UK NRW finden Eltern Tipps rund um den Schulalltag. (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: N1828)

Bewegung im Alltag ist für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von wesentlicher Bedeutung. Das Bundesministerium für Gesundheit hat in einer Studie eine **„Bestandsaufnahme zur Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland“** gemacht und diese in einer Kurz- und Langfassung veröffentlicht. (www.bundesgesundheitsministerium.de, Service, Publikationen, Prävention, Dezember 2022)

Bewegung tut allen gut: Sie stärkt nicht nur den Körper, sondern auch das Selbstbewusstsein. Bei vielen Kindern und Jugendlichen kommt die Bewegung zu kurz: Einige verbringen die Zeit lieber vor dem Bildschirm, andere wiederum haben Angst, sich zu blamieren. Die BZgA motiviert mit neuen Videos der Initiative #gönndir Bewegung zu mehr Aktivität. Vier Clips auf der BZgA-Internetseite „Überge-



wicht vorbeugen“ zeigen Kinder und Jugendlichen humorvoll, dass sich Bewegung gut anfühlt, der Körper fitter wird und es ihnen mental besser geht. (www.uebergewicht-vorbeugen.de, So geht es leichter..., Bewegung, **Gönndir Bewegung!**)



Um einen sicheren Schulsport zu gewährleisten, müssen Lehrkräfte für Sport in der Unterrichtsvorbereitung und -durchführung einige Punkte beachten. Zur Unterstützung hat die UK RLP ein Portal **„SCHULSPORT-IDEEN.DE“** für Lehrerinnen und Lehrer mit vielen Tipps und Spielformen für einen gelungenen und sicheren Sportunterricht eingerichtet. Es ist zwar eine Registrierung nötig, die aber kostenfrei und schnell gemacht ist. Anschließend besteht Zugriff auf 500 Spiel- und Übungsformen – super aufbereitet und fachlich sehr gut ausgewählt. (<https://schulsportideen.de>)

Der 8-seitige Flyer zur Kampagne **„Schieb den Gedanken nicht weg!“** sensibilisiert und informiert über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im eigenen Umfeld und wie dagegen vorgegangen werden kann. Neben einer statistischen Einordnung zu den aktuellen Fallzahlen, finden sich im Flyer erste wichtige Fragen und Antworten wie sexuelle Gewalt erkannt werden kann und was bei einem

Verdacht zu tun ist. Eine Reihe weiterer Broschüren mit unterschiedlichem Fokus zum Thema sowie weitere Materialien, wie Plakate, Postkarten, Visitenkarten und Flyer ergänzen die Publikationen zur Kampagne. (www.bmfsfj.de, Suche: Gedanken)



Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „Fachbereich AKTUELL“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden, so auch der Fachbereich Bildungseinrichtungen. Neu erschienen ist: FBBE-008 **„Selbstverteidigungsangebote in Schulen“** (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022308)

Im Internetportal **„Lernen und Gesundheit“** der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Sekundarstufe I, Ernährung und Verbraucherbildung, Essen fürs Gehirn (Webcode: lug1003545)

- Sekundarstufe II, Sozialkunde/Powi, Nachhaltigkeit und Smartphones (Webcode: lug1003552)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, Sicherheitszeichen (Webcode: lug1047115)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, Brandschutz (Webcode: lug1104847)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Mach's brandsicher: Heiß- und Feuerarbeiten (Webcode: lug1003550)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Zerspanungsmaschinen (Webcode: lug1092708)
- Berufsbildende Schulen, Selbstmanagement, Online überzeugend präsentieren (Webcode: lug1003547) (www.dguv-lug.de)

In der Broschüre „Digitalisierung der Hochschulbildung“ berichtet das BMBF über die Ziele und Maßnahmen seiner Förderung in diesem Bereich. (www.bmbf.de, Service, Publikationen, 01/2023)

Rainer Kutzinski



Interessierte Schulen für Projekttag gegen Gewalt gesucht

Mit dem Stück „Berichte über Gewalt“ gastiert das Ensemble TheaterTill aus Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr für zwei Wochen an verschiedenen Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsschulen in Sachsen-Anhalt. Geplant sind die Veranstaltungen in der 45. und 47. Kalenderwoche. Schulen, die an einer etwas anderen Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt Interesse haben, können sich bei der Unfallkasse melden.

In „Berichte über Gewalt“ sprechen fünf Personen über ihre eigenen Gewalterfahrungen – als Täter oder Opfer. Sie rufen dabei unmittelbar emotionale Reaktionen hervor, Gefühle, denen sich niemand entziehen kann. Zum Teil handelt es sich dabei um Personen, die auf Grund einer Straftat vom Jugendamt dazu verpflichtet werden, für eine Zeit an dieser Aktion mitzuwirken. Ein anderer Teil besteht aus Personen, die bereitwillig ihre Geschichten einer Öffentlichkeit zukommen lassen wollen. Sie haben den Mut, in der Öffentlichkeit nicht nur ihre Geschichte zu erzählen, sondern auch ihre Gefühle, Motive, Ängste. Eine bewegende Veranstaltung für Jugendliche und Lehrer. Kontrovers, provokant, wahr.



Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsbildende Schulen in Sachsen-Anhalt, die an einer solchen Veranstaltung in den beiden Wochen 06. bis 10.11. oder 20. bis 24.11. interessiert sind, können sich (mit Ansprechpartner und Kontaktdaten) bei der Unfallkasse melden.

Weiterführende Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie bei Christina Trebus (Tel. 03923 751-519, praevention@ukst.de).

30 Jahre Mal- und Zeichenwettbewerb

Der Mal- und Zeichenwettbewerb von Polizei, Landesverkehrswacht, ÖSA-Versicherungen und der Unfallkasse blickt auf eine lange Tradition zurück. Im vergangenen Jahr fand er bereits zum 30. Male statt und zählt damit zu den ältesten Verkehrssicherheitskampagnen im Land Sachsen-Anhalt.



Der Wettbewerb ist in jedem Jahr ein sehr anschaulicher Beleg für das Engagement von Lehrkräften und Eltern, die sich im Unterricht oder zu Hause der Verkehrserziehung ihrer Kinder widmen. So beteiligten sich im vergangenen Jahr 115 Schulen an der Aktion und reichten rund 8.300 Zeichnungen ein. Aus diesen wählten dann Vertreter des Bildungsministeriums, der ÖSA Versicherungen, der Polizei, der Landesverkehrswacht und der Unfallkasse 12 Zeichnungen für einen Kalender aus. Er kann nun, wie alle anderen vor ihm, in den Schulen Sachsens-Anhalts die Verkehrserziehung im Unterricht ergänzen und auch für Projekt-tage genutzt werden.

Und aufgrund des Jubiläums hatten alle Veranstalter und Unterstützer dieses Wettbewerbs einen außergewöhnlichen Rahmen für die Aus-

zeichnungsveranstaltung am 28.11.2022 in Magdeburg gewählt. Die 3 Gewinnerschulen und die 12 Gewinnerkinder, begleitet von den Regionalbereichsbeamten (RBB) ihrer jeweiligen Polizeireviere, wurden im CinemaxX-Kino von Paul von der Puppenbühne der Polizei sowie musikalisch von einer Bläserklasse des Norbertusgymnasiums Magdeburg begrüßt. Die Auszeichnung der Preisträger, untermalt von 2 Musikern des Landespolizeiorchesters und dem Paul von der Puppenbühne, nahmen dann Innenministerin Dr. Tamara Zieschang, David



Bartusch als Vorstandsmitglied der ÖSA Versicherungen, Tobias Krull von der Landesverkehrswacht, Martin Plenikowski als Geschäftsführer der Unfallkasse sowie Axel Ehler vom Ministerium für Bildung vor. Dabei erzählten die Kinder kurz, worauf sie mit ihrem Bild aufmerksam machen wollten und nahmen dann sichtlich beeindruckt von der ungewöhnlichen Atmosphäre ihre Preise entgegen.

Und darüber hinaus konnten sich alle Beteiligten nach einem Imbiss den Film „Strange World“ anschauen – ein für alle sehr schöner Abschluss dieser Auszeichnungsveranstaltung. Vollgepackt mit den Geschenken der Partner sowie einem Rollup ihres eigenen Gewinnerbildes nahmen die kleinen Preisträger dann glücklich und zusammen mit den RBB's wieder Kurs Richtung Heimat.

Auch in diesem Jahr startete wieder ein neuer Mal- und Zeichenwettbewerb. Alle Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen in Sachsen-Anhalt können sich im Zeitraum von April bis Ende Juni daran beteiligen und ihren Ideen zum Thema „Beim Aufpassen nicht nachlassen. Wir nehmen Rücksicht!“ freien Lauf lassen. Die Zeichnungen dazu nehmen die RBB's in den jeweiligen Polizeireviere entgegen.



Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen**. Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung-Beurteilung-Maßnahmen“ und
- die neu gefasste TRGS 553 „Holzstaub“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS).

Das IFA der DGUV hat einen Flyer mit Informationen über die Möglichkeiten des von ihm kostenfrei angebotenen „**GESTIS-Stoffenmanager**“ herausgegeben. Dieser kann als Informationsquelle nach TRGS 400 und Tool zur nichtmesstechnischen Expositionsermittlung genutzt werden.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p012301)



Seit Jahren hilft das Merkblatt M 063 „**Lagerung von Gefahrstoffen – Antworten auf häufig gestellte Fragen**“ der BG RCI den Unternehmen (rechts)sicher zu lagern. Jetzt ist es an die geänderte TRGS 510 angepasst worden. Das Merkblatt M 063 (DGUV Information 213-085) beruht im Wesentlichen auf den Inhalten der TRGS 510. Die

Aussagen sind teilweise ergänzt durch Anmerkungen, die die Sicht der Unfallversicherungsträger wiedergeben.

(<https://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: M 063)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (TREMf)**. Es handelt sich um:

- die TREMF NF – „Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz“,
- die TREMF HF – „Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz“,
- die TREMF MR – „Magnetresonanzverfahren“.

(www.baua.de, Suche: TREMF)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten Bekanntmachungen zu Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR).

Es handelt sich um:

- die neue AMR 3.3 „Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“.

(www.baua.de, Suche: AMR)

Die **Broschüre „Laser sicher anwenden“** der BAuA enthält neben allgemeinen Informationen über Laserstrahlung und deren Wirkung auf den Menschen auch die derzeit gültige Laserklassifizierung. Sie gibt dem Arbeitgeber sowie den Benutzern wichtige Informationen über mögliche Gefährdungen und daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen. Zudem werden einige von der BAuA initiierte Forschungsprojekte zum sicheren Umgang mit Lasern vorgestellt. Sie sollen zur Verbesserung der Sicherheit und

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Gesundheit von Beschäftigten beitragen, die an ihren Arbeitsplätzen mit Lasern zu tun haben.

(www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Praxis)

Arbeitsunfälle und Verdachtsfälle auf Berufskrankheiten sind den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern anzuzeigen. Das geltende Recht sieht als regelhaften Weg zur Meldung die Anzeigenerstattung auf Papier vor. Die Anzeigehinhalte sowie weitere Formalien sind durch vom Verordnungsgeber vorgegebene Formulare festgelegt. Bei Festhalten an den formalen Voraussetzungen erlaubt bisher lediglich eine Öffnungsklausel die digitale Datenübermittlung. Das BMAS hat nunmehr einen Referentenentwurf für eine „**Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung**“ veröffentlicht. Mit der Verordnung soll das Meldeverfahren zur Anzeige von Arbeitsunfällen sowie Verdachtsfällen auf Berufskrankheiten durch Unternehmer sowie Ärzte vollständig digitalisiert werden.

(www.bmas.de, Neuigkeiten, Alle Neuigkeiten, 17. Januar 2023)

Rainer Kutzinski

Neues Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Serviceportal erleichtert Meldungen an die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen und macht mehr als 30 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen und Versicherte zugänglich.

Von der Anmeldung bis zur Unfallmeldung – mit dem neuen Serviceportal können verschiedene Anliegen bequem online erledigt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Belege digital einzureichen sowie die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zu kontaktieren. Mit einer Registrierung über das Nutzerkonto Bund (für Versicherte) oder über „Mein

Unternehmenskonto“ auf Basis von ELSTER (für Unternehmen), können zudem im eigenen digitalen Postfach Bescheide empfangen und hinterlegte Daten für verschiedene Behördenkontakte genutzt werden.

Einen Arbeitsunfall anzeigen, ein Unternehmen an- oder abmelden – seit dem Jahreswechsel stehen mehr als



Alle	Unternehmen	Privathaushalte	Versicherte	Unfälle	Berufskrankheit	Renten und andere Leistungen
				<		

30 Serviceleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nun auch online zur Verfügung. Unter www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de (bzw. <https://serviceportal-uv.dguv.de>) können Unternehmen und Versicherte Anliegen zeit- und ortsunabhängig erledigen. Auch über den Portalverbund von Bund und Ländern (www.bund.de) können Versicherte die Serviceleistungen abrufen.

Je nach Serviceleistung und gewähltem Kommunikationsweg müssen sich die Nutzerinnen und Nutzer identifizieren oder elektronisch ausweisen. Dies können sie über die sicheren Angebo-

te des Bundes erledigen: Versicherte über das sogenannte Nutzerkonto Bund (BundID), Unternehmen über „Mein Unternehmenskonto“. Auch die Bundesländer bieten eigene Länderkonten an, die ebenfalls im Serviceportal genutzt werden können.

Antragstellende können sich über die Konten einmalig ausweisen und auf diese Authentifizierung bei jedem weiteren Behördenkontakt zurückgreifen. Zudem können Daten hinterlegt, diese in verschiedene Formulare übernommen sowie Bescheide und Mitteilungen im Postfach digital empfangen werden.

Mit der Digitalisierung ihrer Leistungen setzt die gesetzliche Unfallversicherung Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Das OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen ab 2023 auch elektronisch anzubieten und zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Ziel des OZG ist es, möglichst viele Behördenleistungen mit wenigen Klicks online zugänglich zu machen. Die digitalen Services sind ein zusätzliches Angebot, die bisherigen Kommunikationswege für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben erhalten.

Quelle: DGUV



WAS KÖNNEN SIE ONLINE ERLEDIGEN?

Für Unternehmen und Organisationen

- Melden Sie Ihr Unternehmen an und ab oder teilen Sie uns Änderungen mit.
- Beantragen, ändern oder kündigen Sie eine freiwillige Versicherung oder eine Zusatzversicherung.
- Melden Sie einen Unfall oder den Verdacht auf eine Berufskrankheit.
- Fordern Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung an.
- Beantragen Sie eine Auslandsversicherung für Ihre Mitarbeitenden.

Auch Beschäftigte in privaten Haushalten können online an- oder abgemeldet werden.

Für Versicherte

Senden Sie eine Mitteilung an Ihren Unfallversicherungsträger.

Melden Sie den Verdacht auf eine Berufskrankheit.

Beantragen Sie ...

- die Kostenübernahme für Hilfsmittel,
- Kraftfahrzeughilfe,
- eine Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten,
- Mittel zur Individualprävention,
- Leistungen für Nothelfer, Ersthelfende und Hilfeleistende,
- eine Rente wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit,
- eine Abfindung oder
- eine Rente für Hinterbliebene.

Neue Informationen im Internet



Die „Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2021“

wurden veröffentlicht.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022259)

Die DGUV hat einen „Handlungsleitfaden – Das Reha-Management der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ veröffentlicht.



Der Handlungsleitfaden richtet sich an alle Mitarbeitenden der UV-Träger im oder mit Kontakt zum Reha-Management sowie an alle Partner, die gemeinsam mit den Versicherten und den Reha-Managern den Reha-Prozess gestalten.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p012084)



Die BG RCI hat in ihrer Schriftenreihe kurz & bündig eine neue Veröffentlichung zu „Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – Teil 2: Ermittlung der Vorsorge-

anlässe“ herausgegeben, die durch eine Checkliste ergänzt wird. Beim Teil 1 ging es um Grundlagen und Hinweise zur Durchführung.

(<http://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: KB 011-2)

Extremwetterlagen, Pandemien, Großbrände, Hackerangriffe – Ereignisse wie diese zeigen: Bedrohungen und Notfälle kommen oft



schneller als erwartet. Sie können ein Unternehmen plötzlich vor große Herausforderungen stellen. Der Leitfaden „Umgang mit Bedrohungen und Notfällen“ der VBG hilft herauszufinden, wie Risiken frühzeitig erkannt und angemessen damit umgegangen werden kann. Die Informationen richten sich in erster Linie an Unternehmer in kleinen und mittleren Betrieben. Sie verschaffen aber auch Führungskräften, und Experten sowie Interessenvertretungen in größeren Unternehmen eine Orientierung. Die Schrift bietet eine Grundlage für ein Risikomanagement von Bedrohungen und Notfällen. (www.vbg.de, Suche: Bedrohungen)



Die BG RCI hat ihre Unterweisungshilfe aus der Serie Sicherheitskurzgespräche zum Thema „Sicher unterwegs – mit dem Auto“ in Form einer Präsentation i. V. m. Hintergrundinformationen für Unterweisende aktualisiert.

(www.downloadcenter.bgrci.de, Suche: SKG 029)

Für Schulungen und Unterweisungen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit einsetzbar sind auch die **Arbeitsschutz-Filme mit Napo**. Er ist die Hauptfigur einer Trickfilmserie. Er

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



motiviert niederschwellig und ohne erhobenen Zeigefinger zu sicherem und gesundem Verhalten bei der Arbeit. Durch witzige Geschichten sowie einen humorvollen und unbekümmerten Ansatz soll das Interesse für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geweckt werden. Dabei kommen Napo und seine Freunde ganz ohne Sprache aus, weshalb die Napo-Filme vielfältig einsetzbar sind. Die DGUV bietet 13 Filme kostenfrei (lediglich Versandkosten) auf einer USB-Karte an. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022296)

Wie Führungskräfte die psychische Belastung an ihrem Arbeitsplatz erleben und wie es um ihre Arbeitsfähigkeit und mentale Gesundheit bestellt ist, fasst ein neues Faktenblatt „Psychische Belastung und mentale Gesundheit bei Führungskräften“ der BAuA zusammen.

(www.baua.de, Angebote, Aktuelles, Meldungen, 19. Januar 2023)

Im Jahr 2019 befragte die VBG Beschäftigte von Bildungseinrichtungen zu ihren Ressourcen und Stressoren bei der Arbeit. Zusätzlich fand in 2020 ein Workshop mit Leitungen und Führungskräften von Bildungseinrichtungen statt, in denen ebenfalls die psychische Belastung dieser Beschäftigtenengruppe eingeschätzt wurde. Der IAG Report 1/2022: „Psychische Belastung von Beschäftigten in Unternehmen der beruflichen Bildung“



beinhaltet die Ergebnisse dieser qualitativen Studien. Das IAG der DGUV hat diese Befragungen mit vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet sowie zusammen mit der VBG in

diesem IAG Report zusammengestellt. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022294)

Für eine effektive Prävention negativer psychischer Beanspruchungsfolgen ist entscheidend, dass die Belastungssituation im Betrieb systematisch durch die Gefährdungsbeurteilung erfasst wird. Das bedeutet: so wie die physikalischen, chemischen u.a. Gefährdungen ermittelt werden, sind auch die psychischen Belastungen zu ermitteln, deren Ausmaß zu beurteilen, gezielt notwendige Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen. In einem Film der GDA wird Schritt für Schritt erklärt, wie man die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung erstellt. Zur Umsetzung bietet die VBG eine konkrete Hilfestellung u.a. in Form der **Broschüre „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“** sowie einem Online-Tool zur Erfassung der Psychischen Belastung an.



(www.vbg.de, Prävention und Arbeitshilfen, Themen, Gefährdungsbeurteilung, Psychische Belastung)

Die **Broschüre „Manuelles Heben, Halten und Tragen. Gefährdungsbeurteilung mit der Leitmerkalmethode“** der BAuA zeigt, wie Gefährdungen mit dem mehrstufigen Leitmerkalmethoden-Inventar beurteilt werden. Sie dient als Hilfestellung für betriebliche Praktiker wie Führungskräfte, Arbeits-

gestalter, Beschäftigtenvertretungen, Sicherheitsfachkräfte oder Betriebsärzte. So können Gefährdungen durch manuelles Heben, Halten oder Tragen von Lasten ≥ 3 kg erkannt werden, Arbeitsplätze lassen sich entsprechend gestalten und Muskel-Skelettschwerden wird vorgebeugt.



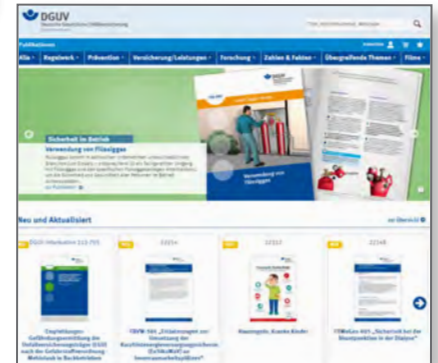
(www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Praxis)

Das Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) unterstützt bei der **Beurteilung von Gefährdungen beim Umgang mit Gefahrstoffen** und schlägt passende Maßnahmen vor. Es richtet sich an Personen die im Arbeitsschutz tätig sind, vor allem an Verantwortliche in Klein- und Mittelbetrieben. (www.baua.de, Themen, Arbeitsgestaltung im Betrieb, Gefahrstoffe, EMKG)



Das **Fachportal „Sicheres Krankenhaus“**, das von der Unfallkasse NRW in Kooperation mit der BGW erstellt wird, ist eine erste Anlaufstelle im Internet für Themen zu Sicherheit und Gesundheit für Krankenhäuser, Kliniken und verwandte Betriebsarten. Nutzende können über eine grafische Benutzeroberfläche in Form eines „virtuellen“ Krankenhauses gezielt einzelne Arbeitsbereiche (z. B. den Operationssaal) und darin befindliche Arbeitsmittel (z. B. ein Narkosegerät), typische Tätigkeiten (z. B. Ein- und Ausschleusen) bzw. symbolische

Informationsquellen (z. B. einen Hautschutzplan) anwählen. Innerhalb dieser Themenbereiche werden alle Anforderungen, etwa an konkrete Tätigkeiten, gebündelt und im Zusammenhang dargestellt. Die UK NRW stellt das Portal in einem kurzen Video vor (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: N1841, www.sicheres-krankenhaus.de)



Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat die **Dosis-Vorgaben für Röntgenuntersuchungen aktualisiert**. Die Strahlenbelastung pro Untersuchung sinkt, so dass der Patientenschutz weiter verbessert wird. Die Bekanntmachung der aktualisierten diagnostischen Referenzwerte und von Leitfäden für die ärztlichen Stellen zur Handhabung derselben sowie elektronische Vorlagen für die Jahresmeldung, hat das BfS auf seiner Internetseite veröffentlicht.

(www.bfs.de, Themen, Ionisierende Strahlung, Anwendungen in der Medizin, Diagnostik, Diagnostische Referenzwerte)

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „Fachbereich AKTUELL“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden. Beispiele aus 2023 sind:

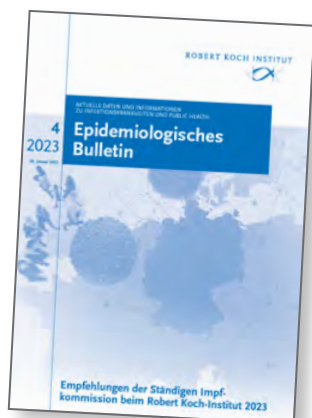
- FBPSA-013 „Einsatz von Sicherheitsschuhen mit erhöhtem Schutz gegen Umknicken in der Praxis“ (p022293),
- FBBE-009 „Umgang mit Modellgips – Gefahr durch Verbrennungen beim Abformen von Körperteilen mit Modellgips“ (p022309),

- FBRCI-022 „Energie Einsparung in Laboratorien – Ökonomie, Ökologie und Arbeitsschutz“ (p022314),
- FBFHB-021 „Einsatz von Kohlenmonoxidwarngeräten bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ (p021577),
- FBFHB-026 „Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöschrichtungen“ (p021750),
- FBVL-010 „Schutz vor natürlicher UV-Strahlung bei Beschäftigten in Unternehmen der Abfallwirtschaft“ (p022335).

(<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell)



Das IAG der DGUV hat die Ergebnisse einer „Umfrage unter Beschäftigten zum Thema: **Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**“ zusammengefasst und veröffentlicht. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022327)



Im Epidemiologischen Bulletin 4/2023 vom 26.01.2023 hat das Robert Koch Institut die aktuellen **Empfehlungen**

der Ständigen Impfkommision beim RKI 2023 veröffentlicht. (www.rki.de, Kommissionen, Ständige Impfkommision, Empfehlungen der STIKO)



Die Strategie zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthält konkrete Ziele und Maßnahmen für die gesetzliche Unfallversicherung, Themen wie Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung voranzutreiben. Inklusion ist für die gesetzliche Unfallversicherung eine Führungs- und Querschnittsaufgabe. Sie beteiligt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der beruflichen und sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie setzt sich für das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen ein. In der DGUV-Broschüre „**Strategie UN-BRK 2025**“ gibt es dazu Informationen in Leichter Sprache. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022289)

Das Bundesverkehrsministerium hat zwei neue Falblätter „**Elektrokleinstfahrzeuge – Fragen und Antworten**“ sowie „**Pedelec? Aber sicher!**“ veröffentlicht, die im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit Verwendung finden können. (www.bmdv.bund.de, Service, Publikationen, 12.12.2022 bzw. 05.10.2022)



Das neu aufgelegte und komplett überarbeitete „**Checkheft – Familienorientierte Personalpolitik für kleine und mittlere Unternehmen**“ ist ein praktisches Handbuch zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie in KMU. Es ist vom Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“, dem DIHK und dem BMFSFJ herausgegeben. Wesentliche Handlungsfelder einer familienorientierten Personalpolitik werden hier anhand von praxisnahen Beispielen und Tipps gut verständlich erläutert. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 15.12.2022)

Die Feuerwehr muss in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) ihre Ausrüstung und die Geräte regelmäßigen Prüfungen unterziehen. Die Art, der Zeitpunkt und der Umfang der Prüfungen ergeben sich aus dem DGUV Grundsatz 305-002 „**Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr**“. Zur praktischen Umsetzung bestimmter Prüfungen des Grundsatzes haben die Unfallkasse Rheinland-Pfalz, die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz und der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz eine **Handlungshilfe „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“** für die freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Sie beinhaltet Vorschläge für die Prüforganisation und gibt nähere Hinweise zu einzelnen Prüfabläufen und zur Dokumentation von Prüfungen für den Aufgabenträger und die Gerätewarte. (www.ukrlp.de, Feuerwehr)

Rainer Kutzinski

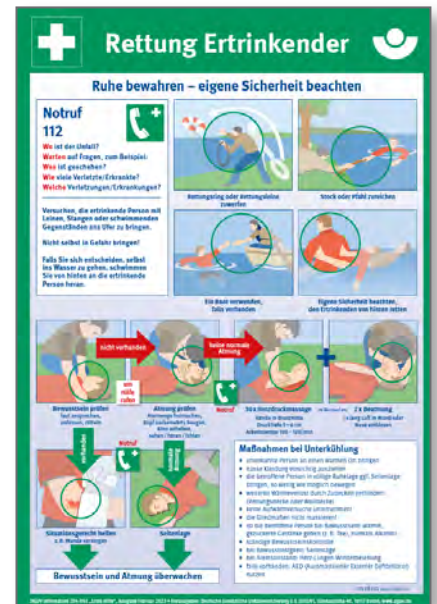
Neue Druckschriften



„Gerätturnen in der Schule – Hinweise zur sicheren und gesunden Unterrichtsgestaltung“ (DGUV Information 202-114, November 2022)
Die neu erarbeitete Information gibt Anregungen, wie das Gerätturnen im Schulsport abwechslungsreich und sicher gestaltet werden kann. Dabei

nehmen die Ausführungen sowohl zu den motorischen Voraussetzungen als auch zum Helfen und Sichern einen breiten Raum ein. Die Schrift bietet umfangreiche Übungsbeispiele zu den Basiselementen des Gerätturnens mit detaillierten Beschreibungen zu methodischen Möglichkeiten der einzelnen Elemente. Sie richtet sich an Sportlehrkräfte und soll dazu anregen, das Gerätturnen in allen Schulstufen anzubieten und den Kindern und Jugendlichen damit das Faszinierende dieser Sportart nahe zu bringen.

„Rettung Ertrinkender“ (DGUV Information 204-043, Februar 2023)
Das Plakat „Rettung Ertrinkender“ zeigt anschaulich die korrekte Vorgehensweise bei der Rettung Ertrinkender. Es ist insbesondere für das Aufhängen in Freibädern sowie Hallenbädern geeignet. Das Plakat wird als wasserfeste und UV-bestän-



dige Kunststofftafel geliefert. Die Tafel ist mit Bohrlöchern versehen und zusätzlich auf der Rückseite mit stark haftenden Klebestreifen ausgestattet.

Neue Druckschriften im Internet

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt. Download: <https://publikationen.dguv.de>)

- **„Verwendung von Flüssiggas“**
(DGUV Regel 110-010, Dezember 2022)
Flüssiggas kommt in zahlreichen Unternehmen unterschiedlichster Branchen zum Einsatz – entsprechend ist ein fachgerechter Umgang mit Flüssiggas und den spezifischen Flüssiggasanlagen entscheidend, um die Sicherheit und Gesundheit aller Personen im Betrieb sicherzustellen. Die branchenübergreifende Regel unterstützt Unternehmer dabei, staatliche Arbeitsschutzvorschriften wie z. B. die BetrSichV, aber auch DGUV Vorschriften, Normen sowie weitere verbindliche gesetzliche Regelungen konkret anzuwenden. Darüber hinaus bietet sie umfangreiche Informationen für die Aufstellung, die Dichtheitskontrolle, den Betrieb und die Prüfung von Flüssiggasanlagen. Diese können auch von zur Prüfung befähigten Personen für Flüssiggasanlagen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben genutzt werden.
- **„Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten“**
(DGUV Information 201-011, Januar 2023)
Der Aufbau, Umbau und Abbau von Gerüsten sowie die eigentliche Benutzung sind mit vielfältigen Gefährdungen verbunden. Die Information beschreibt praxisnah und mit vielen erklärenden Abbildungen, wie die Arbeiten mit Gerüsten sicher gestaltet werden kann. Zur besseren Anwendung in der Praxis ist die Information anhand eines typischen Bauablaufs gegliedert: Zuerst werden die Anforderungen und Hinweise für Auftraggebende und Planende behandelt, dann für den Gerüstersteller (Auf-, Ab- und Umbau) und schließlich für den Gerüstnutzer bei der eigentlichen Benutzung. Als Ergänzung finden sich in der Schrift ein Kapitel mit umfangreichen technischen Informationen zu Gerüsten sowie Muster-Betriebsanweisungen und weitere Praxishilfen in den Anhängen.
Gegenüber der Vorgängerversion aus 2011 wurde u.a. ein neues Kapitel „Auftraggebende und Planende (Verantwortung bei Planung und Durchführung des Bauvorhabens)“ eingefügt.

- „Stress, Mobbing & Co – Psychische Belastung im Arbeitsleben anhand ausgewählter Beispiele“**
(DGUV Information 206-013, Dezember 2022)

In dieser Information werden Fragen fundiert und verständlich erläutert, mit denen Führungskräfte, Personal- / Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die sich im Unternehmen mit Sicherheit und Gesundheit befassen, zunehmend konfrontiert werden. Was genau verbirgt sich hinter den genannten Schlagworten wie Stress, Mobbing oder Burnout? Oder was genau ist eine „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS)? Die zusammengetragenen Fallbeispiele veranschaulichen problematische Aspekte psychischer Belastung. Die jeweils bedeutsamen psychologischen Hintergründe werden kurz dargestellt und mögliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit aufgezeigt.
- „Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen“**
(DGUV Information 208-040, Dezember 2022)

Diese Informationsschrift informiert, sensibilisiert und unterstützt den Werkstattbetreiber, um den sicheren Umgang mit Fahrzeughebebühnen zu gewährleisten. Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten halten sich bei ihren Tätigkeiten regelmäßig unter oder neben angehobenen Fahrzeugen auf und sind daher bei technischen Mängeln an der Fahrzeughebebühne oder unsachgemäßer Handhabung potentiellen Gefährdungen ausgesetzt, wie z. B. Umsturz der Fahrzeughebebühne oder Absturz des Fahrzeuges. Aus diesem Grund muss der Betreiber besondere Sorgfaltspflichten bei der Installation, Inbetriebnahme und Wartung bzw. bei der Unterweisung des Bedieners beachten.
- „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern“**
(DGUV Grundsatz 308-001, Dezember 2022)

Der DGUV Grundsatz beschreibt die wesentlichen Anforderungen an Bedienpersonen für FFZ, die Anforderungen an Qualifizierende und die Inhalte der Qualifizierung.
- „Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit“**
(DGUV Grundsatz 314-003, Januar 2023)

Der betriebssichere Zustand von Fahrzeugen ist eine wichtige Voraussetzung für die sichere Verwendung dieser Arbeitsmittel. Alterung und Verschleiß sowie Beschädigungen und Defekte müssen deshalb rechtzeitig erkannt werden. Aus diesem Grund fordert § 57 DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ und sinngemäß § 14 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrende Prüfungen von Fahrzeugen. Der DGUV Grundsatz 314-003 konkretisiert hierzu die Festlegung der Prüfristen, die Anforderungen an die zur Prüfung befähigten Personen und die Durchführung der Prüfungen. Prüflisten mit Verweis auf detailliert abgefasste Prüfpunkte geben zusätzlich eine Hilfestellung für ein effizientes Arbeiten. Alle Prüflisten finden sich als PDF-Datei zum Ausfüllen auf der Internet-Seite der BG Verkehr (www.bg-verkehr.de, Webcode: 12166992)

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

Redaktion

Uwe Köppen, Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

Bildnachweise picture alliance/DocRB_PhotoDesign/Shotshop (S. 7), picture alliance/imageBROKER (S. 9), Tiberius Gracchus - stock.adobe.com (S. 10), Ana - stock.adobe.com (S. 10), picture alliance/dpa (S. 11), picture - alliance/dpa/dpaweb (S. 12), picture - alliance/dpa/dpaweb (S. 13), slp_london - stock.adobe.com (S. 15), picture alliance/dpa (S. 15), picture alliance/Grischa Georgiew/Shotshop (S. 16), picture alliance/dpa (S. 17), pixelfreestyle (S. 18), Viktoria Kühne (S. 23), DGUV

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin
Satz, Druck & Versand
LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 473 10 · Fax 4 73 77

Auflage

3.700 Exemplare

Ausgabe

April 2023

Erscheinungsweise

3 Ausgaben im Jahr

